

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis
für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen **monatlich 500 Mark**. Bei direkter Bestellung bei der Post **monatlich 2000 Mark**. Unter Streifenband für Inlandsporto **monatlich 650 Mark**. Für das Ausland unter Streifenband Jahresbezugspreis nach Anfrage.

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

Fernsprecher: Amt Zentrum 12761 und 62.

Preise der Anzeigen
Multiplikator 700 auf nachstehende Preise:
Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 0,15 Mark, für Stellen-Angebote und Gesuche 0,10 Mark. Die ganze Seite wird mit 150.- Mark berechnet.

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

XLVII. Jahrgang

Berlin, 13. Januar 1923

Nummer 2

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Lohnabzuges

Infolge der außerordentlich starken Verschlechterung der Mark im Laufe der zweiten Hälfte des Jahres 1922 entsprachen die durch das letzte Abänderungsgesetz zum Einkommensteuergesetz, über das in Nr. 32 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung, Jahrgang 1922, berichtet wurde, bestimmten Sätze und pauschalen Ermäßigungsbeträge bald nicht mehr den Grundsätzen steuerlicher Gerechtigkeit. Der Reichstag hat daher am 23. Dezember 1922 ein Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes beschlossen, das folgende wesentliche Änderungen des bisherigen Zustandes bringt:

I. Die allgemeine Regelung vom 1. Januar 1923 ab. Der Staffeltarif gliedert sich wie bisher in elf Stufen, doch sind die einzelnen Stufen abermals weiter auseinander gezogen worden. Die Einkommensteuer beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1 000 000 M des steuerbaren Einkommens 10 %; für die weiteren 1 000 000 M 15 %; für die weiteren 1 000 000 M 20 %; für die weiteren 1 000 000 M 25 %; für die weiteren 2 000 000 M 30 %; für die weiteren 2 000 000 M 35 %; für die weiteren 2 000 000 M 40 %; für die weiteren 2 000 000 M 45 %; für die weiteren 3 000 000 M 50 %; für die weiteren 3 000 000 M 55 %; für die weiteren Beträge 60 %. An Einkommensteuer sind also, ohne Berücksichtigung der noch zu erwähnenden Ermäßigungen, z. B. zu zahlen: bei einem steuerbaren Einkommen von 1 000 000 M 100 000 M; bei einem Einkommen von 3 000 000 M 450 000 M; bei einem Einkommen von 6 250 000 M 1 387 500 M; bei einem Einkommen von 19 000 000 M 7 450 000 M.

Die so berechnete Einkommensteuer ermäßigt sich a) um je 2400 M für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig zu veranlagende Ehefrau, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 1 000 000 M beträgt; b) um je 12 000 M für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagern ist, wenn das steuerbare Einkommen bei zwei Kindern nicht mehr als 2 000 000 M be-

trägt. Für jedes weitere Kind erhöht sich diese Grenze von 2 000 000 um je 250 000 M. Diese Ermäßigung wird auch für solche Kinder gewährt, die Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie das siebzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; c) um 20 000 M für Steuerpflichtige, die über sechzig Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 600 000 M nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Kapitaleinkommen und ähnlichen Bezügen zusammensetzt. Hierauf wird jedoch der Betrag angerechnet, den sie an Einkommensteuer durch Anrechnung auf die Kapitalertragsteuer ersparen.

Vom Gesamtbetrage der Einkünfte sind außer einer Reihe anderer Abzüge, die sich nicht verändert haben, und die wir als bekannt voraussetzen dürfen, abzugsfähig 1. Beiträge zu Sterbekassen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 8000 M; 2. Versicherungsprämien für den Steuerpflichtigen oder eines seiner selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall bis zur Höhe von 48 000 M; 3. Spareinlagen bis zu einem Betrage von 48 000 M jährlich. Zu beachten bleibt jedoch, daß die Spareinlagen einschließlich abzugsfähiger Versicherungsprämien insgesamt den Betrag von 48 000 M nicht übersteigen dürfen.

Beispiele. 1. Eine Familie besteht aus den beiden Ehegatten und zwei Kindern. Das steuerbare Einkommen beträgt nach Abrechnung der nach § 13 EStG. zulässigen Beträge 900 000 M jährlich.

10 % Einkommensteuer 90 000 M
Hiervon werden abgezogen:

a) für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau
 $2 \times 2400 = 4800 \text{ M}$

b) für zwei Kinder $2 \times 12000 = 24000 \text{ M}$ 28 800 M

An Einkommensteuer sind zu zahlen 61 200 M